

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 22. Junius 1819.

Beförderungen und Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben

1) den als Bürgermeister und Stadtschreiber zu Bürgelzethen provisorisch angestellt gewesenen Doctor der Rechte, Herrn Georg Horn, definitiv als solchen befristet, laut höchsten Rescripts vom 28. März;

2) den Hofadvocat, Herrn Friedrich August Schmitz, zu Buttstedt, zum Stadtschreiber daselbst befristet, laut höchsten Rescripts vom 25. May;

3) den Candidaten der Theologie, Herrn Caspar Adam Amthor aus Rohr, zum 4ten Lehrer und Inspector bey dem gemeinschaftlichen Gymnasium zu Schleusingen ernannt, laut höchsten Rescripts vom 25. May;

4) in Gemeinschaft mit dem regierenden Herrn Herzog zu Sachsen Gotha und Altenburg, Durchlaucht und Liebden, den Justizrath und Universitäts-Syndicus, Herrn Dr. Ludwig Christoph Ferdinand Akerus zu Jena, von seiner bisherigen Stelle als Universitäts-Kammann, auf sein Ansuchen, mit Verbeibehaltung einer außerordentlichen Professur im bösigen Schöppenstuhle, in Ehren zu lassen, und das Universitäts-Secretaire, Herrn Dr. Ludwig von Gebren zu Jena provisorisch übertragen, laut höchsten Rescripts vom 11. Juny, und

5) den Collaborator an der hiesigen Haupt- und Stadtkirche, Herrn Heinrich Friedrich Schenk, zum Pfarrer zu Regelsfeld mit den Filialen Gelmroda und Pössendorf, dergleichen den Candidaten der Theologie, Herrn Albert Ferdinand Heinrich Liebedind, zum Collaborator bey der Superintendentur Dornburg in Gnaden befristet, laut höchsten Rescripts vom 18. Juny d. J.

Großherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg etc.

hien kund und zu wissen: daß die zum Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Großherzogthums der Verordnung gegen Pressmißbräuche vom 6 April 1818, in einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 2. Februar 1819, ihre durchgängige Zustimmung ertheilt haben; und verordnen und beschließen demnach wiederholt, daß gedachter Verordnung als einem allgemeinen Landesgesetz des Großherzogthums noch ferner nachgegangen werde.

An dem geschiedet unsere Meinung.

Weimar den 18. May 1819.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

von Brisch.

von Gerdsdorf.

Dr. Schweitzer.

vd. Ackermann.

ben sollte, anständig begraben werden, dagegen aber sollen von demjenigen Ort, von welchem die Zuführung geschehen, alle Verpflegungs- Heilungs- und Begräbniskosten und anderer Aufwand, auch Verschmämmiß der Ortsgerichtsperonen und Untersuchung und Berichtserstattung der betreffenden Unterobrigkeit resp. ersetzt und bezahlt, und falls die Zuführung von einem ausländischen Orte geschehen, so soll dem beschäftigten inländischen Orte durch Requisition der betreffenden ausländischen Behörde zum Ersatz des Aufwandes verholsten werden.

3) Rücksichtlich derjenigen Armen, welche ohne wirklich krank zu seyn, blos wegen Unbehüllichkeit oder Gebrechlichkeit sich außer Stand befinden, fortzukommen, findet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung, sondern es sind solche mit einem denselben nach vorgängiger Besichtigung vom betreffenden Physikus oder Amts- oder Stadtchirurgus mitzugebenden, die Unschädlichkeit des Transports bescheinigenden Zeugnisse, nach ihrem Verlangen, oder Ermessen der Obrigkeit auf dem geradesten Wege nach ihrer Heimath, oder dem Ort ihrer Bestimmung weiter zu schaffen, und vom nächsten Ort, bey willkührlicher Strafe und Ersatz der Kosten und Schäden, unweigerlich anzunehmen.

Es werden daher die Unterbehörden, Gerichtspersonen und Unterthanen der hiesigen Landes- Theile andurch angewiesen, sich hiernach zu achten. Weimar den 18. May 1819.

Großherzogl. S. Landes-Direction, Erste Section.
von Moß.

IV. In Gemäßheit eines von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog gnädigst sanctionirten und genehmigten Landtagsbeschlusses, soll die in dem arher angefallenen vormals Königl. Sächs. Thüringischen Ortsschaften bisher bestandene und in die Thüring-Erfurtsche Kreiscaffe gestoffene Magazinmehre für das laufende Jahr 1819. schon nicht mehr erhoben werden, falls die aufgestellte Behauptung, daß es mit derselben die nämliche Bewandniß wie mit der im Neustädter Kreis aufgehobenen Magazin-Abgabe habe, gegründet befunden werden sollte. Nachdem nun die von Seiten des unterzeichneten Großherzogl. Landschafts-Collegiums angestellten näheren Untersuchungen und Erörterungen der Sache, die völlige Gewißheit gegeben haben, daß jene Behauptung allerdings in der Wahrheit beruht und daß mithin die Magazin-Meyen-Abgabe in den vormals Königl. Sächs. Thüringischen Ortsschaften mit der von den Bewohnern des Neustädter Kreises bis zum Jahr 1815. entrichteten gleichnamigen Abgabe, von ganz gleicher Natur und Beschaffenheit ist, so ist auf den Grund der eingangs erwähnten höchsten und verfassungsmäßigen Bestimmung, die fragliche Abgabe den theilhaftigen Unterthanen vom 1. Jan. 1819. an völlig zu erlassen und von da an nicht mehr zu erheben. Indem solches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten insbesondere die betreffenden Einnahmen, denen die Erhebung der Magazinmehre zeither oblag, die Anweisung, sich genau hiernach zu richten und resp. zu achten. Weimar am 19. May 1819.

Großherzogl. Sächs. Landschafts-Collegium das.
Ch. Weyland.

V. Dem Doctor medicinae et chirurgiae Karl August Weder zu Frauenprießniß ist die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzogl. Landen, mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile, nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung ertheilt auch ihm Frauenprießniß zu seinem Wohnorte angewiesen worden, und wird daher dieses andurch bekannt gemacht. Weimar den 2. Jun. 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direction, Erste Section.
von Moß.

VI. Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande volljährig, ohne Vormünder vor Gericht erschienenen Weibspersonen sofort die Amts- oder Gerichts-Dienner zu Geschlechtsvormündern bestellt haben, daß aber diese — weil sie der Angelegenheiten und der häuslichen Verhältnisse der gedachten Frauen oft ganz unkundig sind, die Vormundschafspflichtern nicht behörig erfüllen konnten, auch sich nachher um ihre Curandinnen nicht weiter bekümmert haben, wodurch denselben mancherley Nachtheil erwachsen ist. Die unterzeichnete Behörde sieht sich daher sowohl dieserhalb, als auch aus mehreren andern Rücksichten bewogen, die Bevormundung volljähriger Weibspersonen durch Amts- und Gerichts-Dienner in der Regel zu untersagen und solche nur Aus-

nahmsweise unter besondern Umständen, welche zu den Acten zu registriren sind, zu gestatten, welches sämmtlichen Unterobrigkeiten und Unterthanen des hiesigen Regierungsprenzels zur Nachricht und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar den 3. Jun. 1819.

Großherzogl. Sächf. Landes-Regierung das.
von Müller.

VII. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, mit Zustimmung des getreuen Landtags, zu Entscheidung einiger zweifelhaften Fragen wegen Zuständigkeit der Criminal-Gerichte Folgendes festzusetzen gnädigst geruht:

I.

Was die Zuständigkeit der Criminalgerichte, ingleichen derjenigen Aemter und Patrimonial-Gerichte betrifft, welche noch ausnahmsweise die Criminalgerichtsbarkeit ausüben, bewendet es zwar im Allgemeinen bei den Criminal-Gerichts-Ordnungen, jedoch mit folgenden Zusätzen:

1) die provisorische Verordnung vom 6. April 1818, nach welcher nicht nur alle Staatsverbrechen im engerm Sinne, sondern auch alle druckschriftlichen Verletzungen der Rechte auswärtiger Regenten und Regierungen auf äußere Achtung und alle durch die Presse öffentlichen Behörden des In- und Auslandes zugefügten Injurien der Zuständigkeit der Criminalgerichte entnommen und lediglich, auch was das Untersuchungs-Verfahren betrifft, an die Landesregierungen verwiesen seyn sollen, wird, als bleibendes Gesetz für alle Bezirke der Criminalgerichte im Großherzogthum, nochmals bestätigt.

2) Der in der Weimar — Eisenach'schen Criminalgerichts-Ordnung bestimmte eigne Gerichtsstand, nach welchem alle Vergehungen der akademischen Personen zu Jena, so weit sie schon sonst vor das dortige Justizamt gehörig gewesen, diesem Justizamte zur Untersuchung fernerhin überlassen werden sollen, hört auf. Wegen geringer Vergehen, die nach §. 2. der gedachten Criminalgerichts-Ordnung vor die Justizämter, die Stadtgerichte und die Patrimonial-Gerichte gehören, verfährt gegen Studierende, gleichwie in allen Sachen, welche nach den akademischen Gesetzen nur disciplinär behandelt werden, das Universitäts-Amt; gegen alle übrige akademische Bürger das Syndicatsgericht zu Jena. Wegen größerer Vergehungen — Verbrechen — ist auch für Akademiker das Criminalgericht zu Weimar und in den von solchem gesetzlich ausgenommenen Fällen die Landesregierung zu Weimar als Untersuchungsgericht zuständig.

3) Den Landesregierungen bleibt es vorbehalten, die gegen höhere Hof- und Staatsdiener, gegen Geistliche und gegen akademische Lehrer anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeeschuldigten, von dem Criminalgericht an eine eigne Regierungs-Commission zu verweisen.

II.

Die Criminalgerichte, ingleichen die übrigen zur Untersuchung in Criminalfällen berechtigten Behörden sind auch in Ansehung derjenigen Verbrechen und Vergehen zuständig, welche im Laufe der wegen eines bestimmten Verbrechens von ihnen zuständigerweise begonnenen Untersuchung als noch nicht gestraft in einer und derselben Person zusammenreffen, diejenigen Verbrechen und Vergehen allein ausgenommen, welche resp. durch die Criminalgerichts-Ordnungen und durch dieses Gesetz lediglich den Landesregierungen zur Untersuchung vorbehalten werden. Die Landesregierung, als die erste sprechende Behörde in Criminalsachen, erkennt auf den Grund einer solchen Untersuchung über alle zur Untersuchung gekommene Verbrechen und Vergehen in erster Instanz.

In Ansehung der weitem Vertheidigung und Ober-Appellation verbleibt es bey der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und bey den spätern dazu gehörigen Erläuterungen.

III.

In allen Fällen, in welchen ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen und Vergehen verschiedener Gattung zu bestrafen, ist die Strafe nicht für alle zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen in Einem, sondern für jede Gattung dieser Verbrechen und Vergehen besonders auszusprechen, es wäre denn, daß die verschiedenen, von dem Angeschuldigten verwirkten Strafübhel, wie solche das Gesetz droht, nicht neben einander vollzogen und deshalb nur das Härteste derselben mit Schärfung erkannt werden könnte.

Es wird daher dieses Gesetz, auf höchsten Befehl, andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 11. Juni 1819.

Großherzogl. Sächf. Landesregierung.
von Müller.